



Erste Hilfe – Merkblatt

über die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: November 2022

Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 13 ZApprO

Absatz 1:

Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Absatz 2:

Die Ausbildung in erster Hilfe ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

Absatz 3:

Die Ausbildung in erster Hilfe ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Absatz 4:

Der Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe kann insbesondere durch folgende Bescheinigungen erfolgen:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. der Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlichen geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in Erster Hilfe,



5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Allgemeine Informationen zur Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Sie hat gemäß § 13 Abs. 1 ZApprO den Zweck, den Studierenden bzw. Studienanwärtern durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe zu vermitteln.

Der Lehrgang muss

- mindestens 9 Unterrichtseinheiten umfassen, wenn der Erste Hilfe Lehrgang nach dem 01.04.2015 absolviert wurde und
- ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Diese Nachweise sind **ohne zeitliche Begrenzung** gültig, d. h. ein vor längerer Zeit absolvierter Lehrgang **muss nicht wiederholt werden!**

Folgende Nachweise werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes e.V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. oder des Malteser Hilfsdienstes e.V.
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Bitte beachten Sie in diesem Fall unbedingt, dass:

- eine Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe von einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle nur dann akzeptiert werden kann, wenn eine Anerkennung gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 5 ZApprO erfolgte.
- eine Anerkennung gemäß § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung nicht gleichwertig ist.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse

**Landesprüfungsamt für
Studierende der Zahnmedizin**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

richten oder als E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner senden.

Diese finden Sie unter <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00-12.00 Uhr

gez.

Cécile Lepper-Hasche

Leiterin des Landesprüfungsamtes

für Studierende der Medizin und der Pharmazie